

Düsseldorf, 05.09.2018

**3. Sonderkonferenz
der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder
am 11.07.2018 in Düsseldorf
- Protokoll -**

TOP 1) Begrüßung, Organisatorisches

Die Vorsitzende begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (**Anlage 1**).

TOP 2) Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der dem Protokoll als **Anlage 2** beigefügten Fassung beschlossen.

TOP 3) Information zu Umlaufverfahren der DSK

Die **DSK** nimmt die Übersicht zu Umlaufverfahren der DSK (Stand: 10.07.2018 – **Anlage 3**) zur Kenntnis.

Auf Bitten der **DSK** werden zukünftige Umlaufverfahren um den Hinweis ergänzt: „*Der Beschlussvorschlag ist zur Veröffentlichung bestimmt*“ bzw. „*Der Beschlussvorschlag ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt*“.

[*Nachtrag: Eine Übersicht über sämtliche bisherigen Umlaufbeschlüsse im Jahr 2018 wurde mit E-Mail vom 31.07.2018 an den DSK-Verteiler verschickt.*]

TOP 4) Evaluation der DS-GVO

Bezug: 95. DSK TOP 28, 2. Sonder-DSK TOP 6

Rheinland-Pfalz führt in das Thema ein.

Die **DSK** befürwortet den Vorschlag, dass die Aufsichtsbehörden auf eine proaktive und konzertierte Mitwirkung an den Berichten der Kommission hinwirken sollen. Inhalt und Zeitpunkt einer Mitwirkung bedürfen dabei einer weitergehenden Prüfung. Die **DSK** hält eine Befassung des AK Grundsatzfragen für sachgerecht und erörtert ergänzende sowie konkretisierende Verfahrensschritte.

Unter Berücksichtigung des Zeitplanes der EU-Gremien hält die DSK es für zielführend, die für die Kommission relevanten Informationen (vgl. Art 97 Abs. 2 DS-GVO) aus der Praxis der unabhängigen

Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder durch eine Abfrage bei den Gremien der DSK und der ZASSt zu ermitteln.

Die DSK beschließt einstimmig:

Die **DSK** beauftragt den AK-Grundsatzfragen, bis zur 96. DSK ein Konzept dafür zu erstellen, wie die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder für rechtzeitige und abgestimmte Informationen sorgen können, die für den ersten Bericht der Kommission geeignet sind. Dieses Konzept sollte insbesondere eine Auswertung der für 2018 vorliegenden Tätigkeitsberichte, eine Abfrage der Arbeitskreise der Konferenz, die praktischen Erfahrungen aus der Nutzung des IMI-Systems sowie der Koordinierung der ZASSt und einen Zeitplan beinhalten, der die zur Evaluation vorgesehenen zeitlichen Abläufe auf EU-Ebene berücksichtigt.

TOP 5) Datenschutzrechtliche Kontrolle des Akkreditierungsverfahrens beim G-20 Gipfel

Bezug: 95. DSK TOP 30d, 2. Sonder-DSK TOP 7

Die Vorsitzende führt in das Thema ein.

Schleswig-Holstein berichtet von der Befassung mit diesem Thema im Rahmen des AK Sicherheit am 27./28. Februar 2018. Der AK hat sich seinerzeit mehrheitlich gegen eine gemeinsamen Bewertung des Akkreditierungsverfahrens zum G20-Gipfel und der damit zusammenhängenden Datenverarbeitung durch das BKA und die Polizeibehörden der Länder durch die DSK ausgesprochen. **BfDI** ergänzt, dass dem Innenausschuss des Bundestages bereits ein Bericht vorgelegt wurde, der sich ausschließlich zu den Bundesbehörden verhält. Um dem Bundestag ein vollständiges Bild der Sachlage zu vermitteln, sollte ein Bericht auch die Erkenntnisse der insoweit betroffenen Landesbehörden enthalten. In einem solchen gemeinsamen Bericht des Bundes und der betroffenen Länder soll die datenschutzrechtliche Einzelbewertung jeder Aufsichtsbehörde ausreichend in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden.

Ergebnis:

1. **BfDI** erstellt federführend, gemeinsam mit den betroffenen 10 Ländern, einen Berichts-Entwurf zur datenschutzrechtlichen Kontrolle des Akkreditierungsverfahrens beim G-20 Gipfel im Jahr 2017. Der Bericht berücksichtigt dabei die Ergebnisse und Einzelbewertungen der Prüfungen auf Bundes- wie auf Landesebene.
2. Auf der Grundlage des Berichts entscheidet die **DSK** anschließend, ob eine erneute Entschlie-ßung zu diesem Themenkomplex angezeigt ist (vgl. Entschlie-ßung der 95. DSK vom 26.04.2018 „Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen nur im erforderlichen Maß und nach einem rechtsstaatlichen und transparenten Verfahren“).

TOP 6) Einheitliche Grundzüge der Tätigkeitsberichte nach Art. 59 DS-GVO

Bezug: 95. DSK TOP 30h, 1. Sonder-DSK Tableau zu TOP 4, Ziff. 6, 2. Sonder-DSK TOP 9

Hamburg führt unter Bezugnahme auf das Protokoll der Sitzung der AG „Tätigkeitsberichte unter der DS-GVO“ vom 20.04.2018 in das Thema ein.

Die Schwierigkeiten bei der Festlegung und Definition einheitlicher Kriterien für die statistische Erfassung der Tätigkeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörden, der damit verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Vor- und Nachteile einer Darstellung unter Verwendung einheitlicher Kriterien werden diskutiert.

Im Ergebnis wird eine weitere Befassung der AG mit gemeinsamen Kriterien sowie gemeinsamen Leitlinien für Tätigkeitsberichte mehrheitlich befürwortet.

Ergebnis:

1. Die **DSK** bittet **Hamburg** die Arbeitsgemeinschaft „Tätigkeitsberichte unter der DS-GVO“ weiterzuführen, insbesondere zur Erarbeitung weiterer, nachvollziehbarer Definitionen und Konkretisierungen von Kriterien für die statistische Erfassung der Tätigkeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörden.
2. **Hamburg** wird zur nächsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft über den DSK-Verteiler eingeladen. Die Arbeitsgemeinschaft steht allen Interessierten offen.

TOP 7) Bericht aus dem AK Grundsatzfragen: Anwendung der DS-GVO im Bereich von

a) Parlament, Fraktionen, Abgeordneten

b) politischen Parteien

Bezug: 2. Sonder-DSK TOP 10

BfDI fasst die Ergebnisse der durch die TOP-Anmeldung von **Sachsen-Anhalt** zur 2. Sonder-DSK veranlassten Befassung des AK Grundsatzfragen zusammen.

Da der AK Grundsatzfragen keinen konkreten Beschluss gefasst hat und auch weil das Protokoll der Sitzung des AK Grundsatzfragen vom 19./20. Juni 2018 noch nicht vorliegt, ist die Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif.

Ergebnis:

1. Der TOP wird auf die Sonder-DSK am 05.09.2018 verschoben.
2. Der AK Grundsatzfragen wird gebeten, das Protokoll bis zur Sonder-DSK am 05.09.2018 zu erstellen.
3. **Sachsen-Anhalt** wird gebeten, das Thema mit Beschlussvorschlag zur Sonder-DSK am 05.09.2018 erneut anzumelden.

[Nachtrag: Mit E-Mail vom 16.07.2018 hat **LfD Bayern** Informationsmaterial zu TOP 7a) an den DSK-Verteiler verschickt. Die Handreichung von **Sachsen** an die Mitglieder des 6. Sächsischen Landtages ist im BSCW-Server unter TOP 7 der 3. Sonder-DSK eingestellt.]

TOP 8) Umgang mit Beschwerden nach Art. 77 DS-GVO innerhalb Deutschlands

Bezug: 2. Sonder-DSK TOP 18

Hamburg berichtet über die Beratungen der Ad-hoc Arbeitsgruppe „Umgang mit Beschwerden“.

Da das Ergebnisprotokoll zur Sitzung vom 18.06.2018 noch nicht in der abschließend abgestimmten Fassung vorliegt, wird der TOP auf die Sonder-DSK am 05.09.2018 verschoben.

[Nachtrag: Mit E-Mail vom 12.07.2018 hat **Hamburg** den Protokollentwurf sowie die Stellungnahmen von **BfDI** und **NRW** dazu an den DSK-Verteiler verschickt.]

Ergebnis:

Der TOP wird auf die Sonder-DSK am 05.09.2018 verschoben.

TOP 9) Zusammenarbeit bei mehreren betroffenen deutschen Aufsichtsbehörden

Berlin führt in das Thema ein. Soweit eine Betroffenheit mehrerer deutscher Aufsichtsbehörden besteht, hält es die **DSK** mehrheitlich für sachgerecht, zunächst gemäß dem Verfahrensvorschlag Berlins zu verfahren. Eine abschließende Festlegung auf eine Verfahrensweise erscheint jedoch erst nach einer weiteren Bewertung sachgerecht.

Ergebnis:

Die **DSK** beschließt mehrheitlich, bei Verfahren, in welchen eine Betroffenheit mehrerer deutscher Aufsichtsbehörden besteht, wie folgt zu verfahren:

1. Allen Aufsichtsbehörden, die die Voraussetzung des Art. 4 Ziff. 22 DS-GVO erfüllen, steht es frei, sich im IMI als betroffene Aufsichtsbehörde zu melden.
2. Hat der Verantwortliche eine Niederlassung in Deutschland, kommt der Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland diese Niederlassung gelegen ist, eine besonders wichtige Rolle im weiteren Verfahren zu. Diese Aufsichtsbehörde nimmt primär inhaltliche Verfahrenshandlungen im Verfahren nach Art. 60 DS-GVO vor (insbesondere Einsprüche nach Art. 60 Abs. 4 DS-GVO).
3. Andere Aufsichtsbehörden üben im Hinblick auf inhaltliche Äußerungen Zurückhaltung und versuchen, ihre Positionen über die Aufsichtsbehörde der Niederlassung in den europäischen Abstimmungsprozess einzuspeisen.
4. Die Aufsichtsbehörde der Niederlassung informiert vor inhaltlichen Verfahrenshandlungen nach Art. 60 DS-GVO die anderen deutschen Aufsichtsbehörden und gibt diesen nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme.
5. Hat ein Verantwortlicher mehrere Niederlassungen in Deutschland, nimmt die Aufsichtsbehörde der deutschen Hauptniederlassung die Aufgaben nach Ziff. 2 und 4 wahr.

6. Hat ein Verantwortlicher keine Niederlassung in Deutschland, nimmt die Aufgaben nach Ziff. 2 und 4 eine Aufsichtsbehörde wahr, die auf dem jeweiligen Fachgebiet eine besondere Kompetenz hat (z. B. Vorsitzland des jeweiligen Arbeitskreises) und sich dazu bereit erklärt. Diese wird ad-hoc bestimmt.

Abstimmungsergebnis: [14, 1, 2] (j, n, E).

BfDI stimmt dagegen; **Bayern** und **Hamburg** enthalten sich. BfDI weist darauf hin, dass allein sie die Rolle der betroffenen Aufsichtsbehörde im Bereich ihrer sachlichen Zuständigkeit wahrnehme und dies in den Beschluss mit aufgenommen werden müsse.

Wegen des Gesamtzusammenhangs mit der Thematik von TOP 8 sollen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Berliner Verfahrensvorschlag der Ad-hoc Arbeitsgruppe „Umgang mit Beschwerden“ (Federführung: **Hamburg**) mitgeteilt werden.

Die **DSK** bittet die Ad-hoc Arbeitsgruppe „Umgang mit Beschwerden“ die Themen von TOP 8 und 9 zur Sonder-DSK am 05.09.2018 erneut anzumelden. Dabei sollen die eingegangenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge berücksichtigt werden.

TOP 10) Sachstandsbericht und Erfahrungsaustausch zu den Verfahren der Zusammenarbeit der deutschen und europäischen Aufsichtsbehörden nach DS-GVO

Die **DSK** nimmt den mündlichen Bericht der **ZASt** zur Kenntnis.

Sie befürwortet den Vorschlag der **ZASt**, regelmäßig in der DSK zu berichten. Da die Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des IMI-Systems und die Arbeitsweisen der jeweiligen Aufsichtsbehörden nicht nur die ZASt betreffen, soll auch ein Erfahrungsaustausch mit der Projektgruppe Organisation und Struktur (Federführung: **Hessen**) stattfinden.

Ergebnis:

Die **DSK** beschließt einstimmig, dass regelmäßige Informationen zum Sachstand sowie ein Erfahrungsaustausch im Rahmen der Projektgruppe Organisation und Struktur erfolgen sollen.

TOP 11) Unterpunkt zu TOP 10: Erforderliche Übersetzungsleistungen für Eingaben im IMI- System

Rheinland-Pfalz erläutert das mit der Anmeldung vorgetragene Anliegen, wie ggfs. notwendige Übersetzungsleistungen organisiert werden können.

ZASt verweist auf die Prozessrichtlinien für die Verfahren nach Artikel 60 und 61 DS-GVO der Cooperation Subgroup. Die Arbeitssprache ist in diesen Verfahren grundsätzlich Englisch, es sei denn, die befassten Behörden einigen sich auf eine andere Sprache. Die Bundesverwaltung wird für die Länder aus Sicht der ZASt vermutlich keine Übersetzungen leisten.

[Nachtrag: Mit E-Mail vom 12.07.2018 hat die **ZASt** die von der Cooperation Subgroup erstellten und von der Art. 29-Gruppe verabschiedeten Prozessrichtlinien für die Verfahren nach Art. 60 und 61 DS-GVO an den DSK-Verteiler übersandt.]

TOP 12) Weiteres Verfahren zu den Listen über Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO

Bezug: 2. S-DSK vom 6.6.2018, TOP 13; Sitzung der UAG DSFA am 28.06.2018

- Nicht-Öffentlicher Bereich

Vorsitz DSK berichtet zum zwischenzeitlich abgeschlossenen Umlaufverfahren der DSFA Muss-Liste (Start: 04.07.2018, Ende: 09.07.2018) und der anschließenden Meldung an die ZAST.

Ergebnis:

Zur Fortführung der Muss Liste für den nicht-öffentlichen Bereich wird der UAK DSFA der DSK vor der nächsten Sonder-DSK am 05.09.2018 einen Vorschlag zum weiteren Verfahren unterbreiten.

[Nachtrag: Mit E-Mail vom 16.07.2018 hat der DSK-Vorsitz mitgeteilt, dass das Verfahren vom EDSA freigegeben wurde. Der Case hat die IMI-Nr. 45597, das Verfahren nach Art. 64 DS-GVO hat die IMI-Nr. 45598.]

- Öffentlicher Bereich

Zur Frage einer gemeinsamen deutschen Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO für den öffentlichen Bereich verweist DSK Vorsitz auf TOP 13 der 2. Sonder-DSK am 06.06.2018. Nach dem seinerzeitigen Ergebnis wird eine gemeinsame deutsche Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO für den öffentlichen Bereich (Public Sector) nicht einstimmig unterstützt.

In der anschließenden Diskussion zeichnet sich ab, dass sich das Meinungsbild nicht geändert hat.

Um dennoch einen Überblick über die einzelnen DSFA Muss-Listen für den öffentlichen Bereich zu erhalten, bittet die DSK den DSK-Vorsitz eine Abfrage zu den vorhandenen DSFA Muss-Listen zu starten und anschließend eine Zusammenstellung zu erstellen.

[Nachtrag: Mit E-Mail vom 16.07.2018 hat DSK-Vorsitz um die Übersendung von Links zu den jeweiligen DSFA Muss-Listen für den öffentlichen Bereich gebeten.]

TOP 13) Verbesserung der Kommunikation unter den Aufsichtsbehörden durch Verzicht auf automatisierte und sonstige überflüssige E-Mails

LDA Bayern erläutert seinen Beschlussvorschlag zur Reduzierung des E-Mail-Verkehrs zwischen den Aufsichtsbehörden.

Die **DSK** beschließt einstimmig wie vom **LDA Bayern** vorgeschlagen:

1. Die **DSK** bittet alle Aufsichtsbehörden, von der Versendung automatisierter Eingangsbestätigungen u.ä. Abstand zu nehmen und diese erst recht nicht über eingerichtete Verteiler (zu) versenden (zu lassen).
2. Die **DSK** bittet alle Aufsichtsbehörden, die Sitzungen für die Aufsichtsbehörden organisieren, sicherzustellen, dass mit der Einladung eine E-Mailadresse angegeben wird, unter der man seine Teilnahme, Übernachtungs- und/oder Essenswünsche und Sonstiges mitteilen kann.

Die **DSK** bittet ferner alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sitzungen der Aufsichtsbehörden, ihre Teilnahme und ihre Übernachtungs- und/oder Essenswünsche nicht mehr über die jeweiligen Verteiler zu verschicken, sondern unmittelbar der gastgebenden bzw. organisierenden Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

TOP 14) Bericht der Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss

Die **DSK** dankt **Hamburg** für die Teilnahme an der Sitzung des EDSA trotz der weiterhin ungeklärten Frage der Wahl eines Ländervertreeters durch den Bundesrat.

Hamburg berichtet unter Bezug auf die als Tischvorlage vorgelegten Mitschriften vom 2. Treffen des EDSA am 04./05. Juli 2018.

Zum Top 2.2. „One-Stop-Shop/Art. 60 GDPR: current cases“ führt Hamburg aus, dass sich der EDSA zum konkreten Fall Datenaustausch WhatsApp und Facebook nicht auf ein Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsbehörden einigen konnte.

Ergebnis:

Die **DSK** ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Entscheidung im Einzelfall der zuständigen Behörde obliegt. Als Verfahren kommen sowohl Art. 61 DS-GVO (Gegenseitige Amtshilfe), als auch Art. 64 Abs. 2 DS-GVO in Betracht.

Berlin erarbeitet federführend gemeinsam mit BfDI, BayLfD, Hamburg, und Rheinland-Pfalz mit Blick auf die jeweils am 05.09.2018 tagenden Gremien Cooperation Subgroup und Sonder-DSK eine rechtliche Positionierung.

TOP 15) Verschiedenes

TOP 15 a) Bericht Task Force "Facebook Fanpages"

Schleswig-Holstein berichtet von der Sitzung der Task Force „Facebook Fanpages“ am 27.06.2018 und stellt eine zeitnahe Übersendung des Protokolls in Aussicht.

Einige Aufsichtsbehörden berichten über ihre Erfahrungen anlässlich ihrer Hinweise an öffentliche Stellen, Facebook nicht mehr zu nutzen.

TOP 15 b) Verbände-Stellungnahme zum Beschluss der DSK vom 23.03.2018 zur Übermittlung von E-Mail-Adressen durch Onlineversandhändler an Postdienstleister

Bezug: E-Mail des DSK-Vorsitzes vom 06.06.2018

Die **Vorsitzende** berichtet über die Stellungnahme mehrerer Verbände zum Beschluss der DSK vom 23.03.2018 zur Übermittlung von E-Mail-Adressen durch Onlineversandhändler an Postdienstleister, die der **BfDI** und dem **DSK-Vorsitz** übermittelt wurde.

Ergebnis:

1. **DSK-Vorsitz** wird den Verbänden eine Zwischennachricht zukommen lassen.

2. Die **DSK** beauftragt den AK Wirtschaft mit der Bewertung der gemeinsamen Stellungnahme mehrerer Verbände zu dem Beschluss der DSK vom 23.03.2018 zur Übermittlung von E-Mail-Adressen durch Onlineversandhändler an Postdienstleister.

[Nachgang: Mit Schreiben vom 12.07.2018 hat DSK-Vorsitz dem Verband für die Übersendung der Stellungnahme gedankt und eine Bewertung angekündigt.]

TOP 15c) Sachstand DSK-Homepage

LDA Bayern berichtet zum Sachstand. Die Homepage wird während der Sitzung frei geschaltet.

Die **DSK** erörtert weitere Inhalte der Homepage.

Ergebnis:

1. Die **DSK** ist einheitlich der Auffassung, die Homepage mit einer Übersicht über die Arbeitsgremien der DSK sowie über die Europäischen Gremien und den jeweiligen Vorsitz des Gremiums bzw. Entsandte zu ergänzen.
2. Die **DSK** beschließt einstimmig die Errichtung einer Redaktionskonferenz, bestehend aus dem aktuellen DSK-Vorsitz, sowie aus dem Vorsitz des vorangegangenen und des folgenden Jahres. Im Jahr 2018 sind damit **Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen** und **Rheinland-Pfalz** Mitglieder der Redaktionskonferenz.

TOP 15 d) Positionsbestimmung der DSK vom 26.04.2018 zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018 – Ergebnis der öffentlichen Anhörung

Bezug: 95. DSK, TOP 16

LDA Bayern berichtet über die öffentliche Anhörung. Das Ergebnis wird den Mitgliedern der DSK bis zum 05.09.2018 schriftlich mitgeteilt.

TOP 15 e) 3. Referentenentwurf zum 2. DSAnpUG-EU (sog. Omnibus)

Einige Aufsichtsbehörden haben von den Landesministerien Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

BfDI und **Hessen** werden den Mitgliedern der DSK im Nachgang zur 3. Sonder-DSK ihre jeweilige Stellungnahme übermitteln.

[Nachtrag: Entsprechende E-Mails wurde von Hessen am 12.07.2018 und von BfDI am 16.07.2018 verschickt.]

Anlagen:

1. Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 3. Sonder-DSK am 11. Juli in Düsseldorf
2. Tagesordnung vom 11.07.2018
3. Übersicht zu Umlaufverfahren der DSK – Stand: 10.07.2018